

Dieser Antrag ist mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Magistrat der Stadt Eltville am Rhein einzureichen.

-----  
**Name Antragsteller**

**Ort, Datum**

-----  
**Anschrift Antragsteller**

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
-Ordnungsamt-  
Taunusstraße 4

65343 Eltville am Rhein

**Antrag auf Erteilung einer vorübergehenden Gestattung zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft gem. § 12 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl I S. 3418), in der derzeit gültigen Fassung)**

Ich/Wir.....  
(Name, Anschrift des Antragstellers (bei Vereinen sind die vertretungsberechtigten Personen anzugeben))

.....  
beantrage/n hiermit die Erteilung der Gestattung zum Ausschank von alkoholischen Getränken.

Die Veranstaltung findet am .....  
(Tag der Veranstaltung)

in/im.....  
(Ort der Veranstaltung (Turnhalle, Bürgerhaus, Saal, Zelt, im Freien))

aus Anlass des/der .....  
(Bezeichnung der Veranstaltung)

Veranstalter:  
.....

Es ist mit etwa..... Besuchern zu rechnen.

**Der Ausschank von Getränken mittels einer Getränkeschankanlage ist vorgesehen / ist nicht vorgesehen (Hinweise hierzu siehe Rückseite).**

Ich/Wir bestätigen hiermit, dass während der beantragten Veranstaltung Toilettenanlagen vorhanden sind. Erforderlichenfalls werden von mir/uns Toilettenwagen zur Verfügung gestellt.

-----  
**Unterschrift des Antragstellers**

## **Bitte beachten:**

### **Wichtige Hinweise**

#### **für die Inbetriebnahme einer Getränkeshankanlage:**

Die Getränkeschankanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine befähigte Person die Bescheinigung erteilt hat.

Gemäß § 10 Betriebssicherheitsverordnung ist eine Ausfertigung der Bescheinigung an der Betriebsstätte aufzubewahren.

Die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Getränkeschankanlage gilt auch für Veranstaltungen nach § 12 des Gaststättengesetzes (vorübergehende Schankerlaubnisse).

#### **bei Aufstellung eines Festzeltes:**

Die **erstmalige Aufstellung** eines Festzeltes mit einer Grundfläche von mind. 75 m<sup>2</sup> bedarf einer Ausführungsgenehmigung der Bauaufsichtsbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis

-Kreisausschuss-, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach.

Jede Aufstellung eines derartigen Zeltes ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 3 Tage vorher schriftlich, unter Vorlage des Prüfbuches, zu melden.